



game – Verband der deutschen Games-Branche  
Friedrichstraße 165, 10117 Berlin

**Gleichlautend an:**

**Finanzausschuss (federführend)**

**Haushaltsausschuss, Innenausschuss, Ausschuss für Sport und Ehrenamt,  
Ausschuss für Kultur und Medien, Ausschuss für Forschung, Technologie,  
Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung**

Berlin, 15. Oktober 2025

**Drucksache 21/1974 – Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025,  
Gemeinnützigkeit E-Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Regierungsentwurf zum Steueränderungsgesetz 2025 liegt die Umsetzung der Gemeinnützigkeit des E-Sports vor. Als die mit dem E-Sport beschäftigten Verbände möchten wir uns heute gemeinsam an Sie wenden. Wir begrüßen die mit der Regelung verbundene Würdigung des gemeinnützigen ehrenamtlichen Engagements im E-Sport und die Zielstellung, E-Sportvereinen, Sportvereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen gleichermaßen Rechtssicherheit zu verschaffen.

Wir haben den renommierten Sportrechtswissenschaftler Prof. Dr. Martin Nolte um eine juristische Einschätzung der konkreten Formulierung des vorliegenden Regierungsentwurfes gebeten. Dieser lobt die Regelung grundsätzlich. Um den Vereinen eindeutige Rechtssicherheit zu geben, empfiehlt Prof. Nolte jedoch, die Formulierung leicht zu ändern und § 52 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 21 mit Wirkung zum 1.1.2026 wie folgt zu fassen:

**„Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport)“.**

Der Zusatz „gilt für diese Regelung als Sport“ fiele damit im Sinne der Rechtsklarheit weg und dient so der Vermeidung von Problemen in der praktischen Anwendung der neuen Regelung durch die ehrenamtliche Vereinsbasis.



Wir bitten gemeinsam um Berücksichtigung dieser Anregung im parlamentarischen Verfahren und Übersenden anbei die juristische Einschätzung.

Wir danken für ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Falk  
Geschäftsführer des  
game - Verband der  
deutschen Games-  
Branche

Christopher Flato  
Präsident  
E-Sport-Bund  
Deutschland e.V.

Jens Wortmann  
Vorsitzender der  
Sportjugend NRW  
Vizepräsident  
Sportjugend des  
Landessportbundes  
NRW

Ingrid Lauterbach  
Präsidentin  
Deutscher  
Schachbund e.V.

#### Über die Verbände:

Wir sind der **game - Verband der deutschen Games-Branche**. Unsere Mitglieder bilden das gesamte Games-Ökosystem ab, von Entwicklungs-Studios und Publishern bis hin zu E-Sport-Veranstaltern, Bildungseinrichtungen oder Institutionen. Als Mitveranstalter der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind Gesellschafter der USK, der Stiftung Digitale Spielekultur, der esports player foundation, der game events und der Verwertungsgesellschaft VHG sowie Träger des Deutschen Computerspielpreises. Als zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft beantworten wir alle Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz.

Der **ESBD - E-Sport-Bund Deutschland e.V.** - repräsentiert bundesweit den organisierten E-Sport und seine Sportlerinnen und Sportler in Deutschland. Als Fachsportverband ist der ESBD der zentrale Ansprechpartner für die sportliche Ausgestaltung von E-Sport und die Belange der Athleten in dem Bereich. Für seine Mitgliedsorganisationen aus Spitzensport und Breitensport des E-Sports sowie aus dem Veranstaltungswesen bildet der ESBD eine Plattform, auf der sportliche und gesellschaftliche Herausforderungen behandelt werden. Der ESBD unterhält in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern sowie Niedersachsen bereits Landesverbände, weitere Untergliederungen des ESBD sind in Planung.



Der **Landessportbund NRW e.V.** (LSB NRW) ist der sportartenübergreifende Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen. Als größte Personenvereinigung in Nordrhein-Westfalen vertritt der LSB NRW mit seinen insgesamt 132 Mitgliedsorganisationen die Interessen von über 5,5 Millionen Sporttreibenden in den landesweit rund 17.200 Sportvereinen. Bezogen auf den E-Sport versteht sich der Landessportbund gemeinsam mit seiner Sportjugend als Vordenker innerhalb des Deutschen Sports. Im Rahmen eines vierjährigen, durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Modellprojektes hat die Sportjugend NRW systematisch die Integration von E-Sportangeboten in Sportvereine erprobt und evaluiert und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen entwickelt. Ferner wurden Beratungs- und Schulungsangebote zum E-Sport für Sportvereine geschaffen.

Der **Deutsche Schachbund (DSB)** ist die Dachorganisation der Schachspieler in Deutschland. Er ist 1877 in Leipzig gegründet worden und hat ca. 90.000 Mitglieder in etwa 2.300 Vereinen. Damit gehört er zu den größten Schachverbänden der Welt. Der DSB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), seit 1926 mit Unterbrechung Mitglied der Weltschachorganisation Fédération Internationale des Echecs (FIDE) und Gründungsmitglied der seit 1985 bestehenden European Chess Union (ECU). Zum DSB gehören die 17 Landesverbände (die 16 Bundesländer, wobei Baden und Württemberg jeweils eigene Verbände bilden), seit 1952 der Deutsche Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund (DBSB), seit 1972 die Vereinigung für Problemschach Schwalbe, seit September 2006 der Deutsche Fernschachbund (BdF), seit Mai 2007 der Verein Schachbundesliga und seit dem 8. April 2021 die Deutsche Schachjugend e. V. (DSJ).

An

game – Verband der deutschen Games-Branche e.V.  
E-Sport-Bund Deutschland e.V.  
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Deutscher Schachbund e.V.

Groß Grönau, den 22.09.2025

### **Stellungnahme zum Regierungsentwurf betr. E-Sport**

Sehr geehrte Frau Lauterbach, sehr geehrter Herr Falk, sehr geehrter Herr Flato, sehr geehrter Herr Wortmann,

herzlichen Dank für Ihr Interesse und Nachfrage meiner rechtlichen Expertise zur fachlichen Beurteilung des aktuellen Regierungsentwurfs, mit dem die bestehende Formulierung des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 Abgabenordnung (AO) um den Bereich des E-Sports mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll: „die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport *und E-Sport gilt für diese Regelung als Sport*)“. Sehr gern teile ich Ihnen meine Einschätzung zur aktuellen Textfassung einschließlich seiner Begründung zur weiteren Verwendung mit, um eine rechtssichere und praktikable Handhabung dieser Vorschrift zu erreichen.

Das Ziel der projektierten Ergänzung wird durch die gewählte Textfassung im Grundsatz gut erreicht. Die Erweiterung des bestehenden § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO beruht auf dem erkennbaren und wachsenden Bedürfnis, die Förderung des E-Sports als eine gemeinnützige Zweckverfolgung von Körperschaften anzuerkennen und gleichzeitig denjenigen Körperschaften, die den Sport fördern und bereits deshalb als gemeinnützig nach der AO anerkannt sind, die Möglichkeit zur Erweiterung ihrer Angebote auch um ausgewählte Bereiche des E-Sports ohne eine Änderung ihres Vereinszwecks zu geben. Dieses Ziel fügt sich in die allgemeine Entwicklung von E-Sport als wachsenden Teil jugendkultureller Freizeitgestaltung und wird den zunehmenden Schnittmengen von Sport und E-Sport auf internationaler sowie nationaler Ebene gerecht, die sich aus der Organisation Olympischer E-Sport-Spiele durch das Internationale Olympische Komitee, dem damit korrelierenden Interesse von Sportfachverbänden zur Teilnahme an E-Sport-Wettkämpfen einschließlich der Aufstellung von entsprechenden Nationalmannschaften sowie dem Interesse von Sportvereinen zur Erweiterung ihrer Angebote um sportnahe sowie mit den Werten des Sports zu vereinbarende Kategorien des E-Sports ergeben, um bestehende Mitgliedschaften zu festigen und neue Mitglieder gewinnen zu können.

Aus der projektierten Ergänzung wird ferner klar, dass sie ausschließlich für das besondere Gebiet des Gemeinnützigkeitsrechts sowie ausgewählte Tatbestände gelten soll, die an die Feststellung der Gemeinnützigkeit anknüpfen. Die vielschichtige sowie interdisziplinäre Frage, ob und inwieweit der E-Sport als Ganzes oder in Teilen als Sport bzw. sportliche oder sportähnliche Interaktion zu verstehen ist, wird durch die Regelung nicht berührt. Im Gegenteil beruht die projektierte Ergänzung auf der Überzeugung, dass Sport und E-Sport eigenständige Bereiche sind, weshalb es einer textlichen Ergänzung des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO überhaupt bedarf. Damit wird auch der jeweiligen Autonomie sowohl des Sports als auch des E-Sports Rechnung getragen. Im Übrigen zeigt die projektierte Regelung mit ihrer Geltungserstreckung, dass zwischen Sport und E-Sport offenkundige Schnittmengen bestehen, die es nahelegen, den Bereich des E-Sports in Verbindung mit dem Sport gemeinnützigkeitsrechtlich zu regeln. Dem wird auch die Begründung der projektierten Ergänzung gerecht. Sie schließt eine allgemeine rechtliche Gleichsetzung von Sport und E-Sport in gemeinnützigkeitsfremden Rechtsgebieten sowie intendierte Indizwirkungen auf andere Rechts- bzw. Regelungsbereiche in aller Deutlichkeit aus (Sätze 1 und 2 der Begründung von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO). Darüber hinaus stellt die Begründung der projektierten Ergänzung im letzten Absatz klar, dass nicht nur die Durchführung von Wettbewerben im Bereich des E-Sports sowie die Teilnahme daran und der Trainingsbetrieb gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannt werden sollen, sondern auch die Entfaltung der Methoden- und Vermittlungskompetenz, Sportpsychologie, Teamkommunikation, Sozialkompetenz sowie die Trainingsplanung, Verletzungsprävention, Suchtprävention und weiterer Aspekte, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen. Dies ist zu begrüßen, weil damit sowohl die Entwicklung positiver Kompetenzen durch E-Sport erfasst und zugleich auch negativen Tendenzen in gemeinnützigkeitsrelevanter Weise vorgebeugt werden kann. Mit alledem ist die Regelung begrüßenswert.

Allein deren grammatisches Textfassung besitzt aus fachlichen Gründen ein gewisses Optimierungspotenzial. Dieses betrifft nicht die Geltungserstreckung im Allgemeinen, sondern erstreckt sich auf den besonderen Zusatz, wonach die Gleichstellung „für diese Regelung“ gelten soll. Diese Wendung ist zwar in begrüßenswerter Weise von dem Willen des Gesetzgebers getragen, dass die Ergänzung weder zu Gleichsetzungen in anderen Rechts- und Regelungsbereichen führen soll noch Indizwirkungen beabsichtigt sind. Allerdings gibt es für diese Wendung weder einen erkennbaren Klarstellungsbedarf, der über die Begründung hinaus geht, noch ist die Wendung frei von der Gefahr rechtlicher Missverständnisse. Einen Bedarf für die Wendung besteht nach allgemeinen Auslegungsmethoden unter Berücksichtigung der Begründung der Textfassung nicht. So gehört es zu den Grundsätzen anerkannten Rechts, dass sämtliche Vorschriften und unbestimmte Rechtsbegriffe stets bereichsspezifisch im Kontext des jeweiligen Rechtsgebiets unter Berücksichtigung des historischen Gesetzgebungswillens sowie der Zielsetzung der jeweiligen Regelung auszulegen sind. Die Gleichsetzung im Bereich der AO gilt daher *per se* nur für diesen begrenzten Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts sowie daran anknüpfende Tatbestände bzw. steuerrechtliche Regelungsmaterien. Einer expliziten Betonung dieser Grundsätze in der Textfassung über die Klarstellung in der Begründung der Ergänzung hinaus bedarf es daher nicht. Sie wirft eher die Frage auf, ob und inwieweit mit dieser Wendung noch etwas Anderes gemeint sein könnte, was nicht in der Begründung der Vorschrift steht. Dies erscheint nicht beabsichtigt. Deshalb besteht kein Bedürfnis zur Aufnahme dieser Wendung.

Darüber hinaus kann die Wendung auch missverstanden werden, indem man sie ausschließlich auf das Gesetz der AO und nicht zugleich an das damit verbundene Umsatzsteuerrecht, insbesondere den praxisrelevanten Anwendungserlass erstreckt. Eine solche Inbezugnahme dürfte aber vom Gesetzgeber gewollt sein und betrifft insbesondere UStAE 4.22 Ziffer 1 (4) – (5), 2 (2) – (5), 25 (1) a). Die zitierten Bestimmungen des Anwendungserlasses zum Umsatzsteuergesetz betreffen sportspezifische Veranstaltungen bzw. Leistungen, die umsatzsteuerrechtlich begünstigt werden sollten, während durch die projektierte Wendung „*für diese Regelung*“ die Gefahr besteht, dass Veranstaltungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich in der AO normiert sind, von der Wendung ausgenommen werden. Dies dürfte nicht gewollt sein und kann beispielsweise in der Rechtsanwendung durch die Finanzbehörden zu unterschiedlichen Auslegungen führen, die wiederum die Notwendigkeit einer gerichtlichen Klärung begründen könnten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnhafter, auf eine vermeintliche Klarstellung in der Textfassung „*für diese Regelung*“ zu verzichten und stattdessen beispielsweise die Formulierung explizit in die steuerlichen Anwendungserlasse aufzunehmen. Der grammatischen Verzicht auf die Wendung dürfte damit der Gefahr etwaiger Missverständnisse vorbeugen und eine Klarstellung in den Anwendungserlassen dafür Sorge tragen, dass die Gleichsetzung das praxisrelevante Umsatzsteuerrecht mit einbezieht. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die projektierte Gleichsetzung im Grundsatz mit Nachdruck zu unterstützen, aber gleichzeitig auf eine Streichung der Wendung „*für diese Regelung*“ bei gleichzeitiger Klarstellung in den Anwendungserlassen hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Nolte